

06.11.2019

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses  
am 07.11.2019

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung  
und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)**

**Drucksache 19/1699**

Der Sozialausschuss möge beschließen:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1699, mit folgenden Änderungen anzunehmen:

### **Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. § 3 „Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, Verordnungsermächtigung“ wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „den Kindertageseinrichtungen und“ die Wörter „zur Vermittlung in“ eingefügt.

Begründung: Die in § 3 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Ergänzungen konkretisieren das vorgesehene Voranmeldungsverfahren für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden sollen. So können die in einem ersten Verfahrensschritt eingegebenen Daten an den örtlichen Träger übermittelt werden, sodass dieser in einem weiteren Schritt eine Weiterleitung und Vermittlung an alle Kindertagespflegestellen prüfen und veranlassen kann. Hintergrund hierzu ist zum einen, dass nicht alle Kindertagespflegepersonen mit einem für die Eltern sichtbaren Eintrag im Online-Portal aufgenommen sind. Durch den gewählten Weg der Vermittlung über den örtlichen

Träger wird daher sichergestellt, dass den Bedarfen des Kindes entsprechend, geeignete und auch gegebenenfalls nicht veröffentlichte Kindertagespflegestellen gefunden und für die Unterbreitung eines konkreten Betreuungsangebotes berücksichtigt werden können. Ebenso dient diese Vorgehensweise dazu, die in § 6 geforderte Information, Beratung und Vermittlung von Plätzen im Bereich der Kindertagespflege durch die örtlichen Träger zu realisieren. Weiterhin trägt diese Regelung zur Bedarfsermittlung nach § 9 des GE bei, da ihm so frühzeitig entsprechende Bedarfe mitgeteilt werden.

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und ihre Träger werden in das Onlineportal aufgenommen. Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, Anstellungsträger dieser Kindertagespflegepersonen und Vermittlungsstellen werden auf Wunsch in das Onlineportal aufgenommen.“

Begründung: Die Änderung verdeutlicht, dass es sich bei dem Antrag auf Aufnahme in das Online-Portal lediglich um eine Formalität zur Übermittlung von Informationen über die Kindertageseinrichtung handelt und dieser Antrag von Seiten des Landes nicht abgelehnt und so eine Förderung ausgeschlossen werden kann. Zudem wird klargestellt, dass im Bereich der Kindertagespflege freiwillig ist, in das Online-Portal aufgenommen zu werden. Zudem wird verdeutlicht, dass Kitas und ihre Träger aufgenommen werden: Träger füllen die Nutzungserklärung für ihre Einrichtungen aus, die Einrichtungen werden danach in das Kita-Portal integriert.

c. Absatz 3 Satz 1 wird bis zum Beginn der Aufzählung wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Vornahme einer unverbindlichen Voranmeldung über das Onlineportal haben die Eltern folgende Daten anzugeben, die an die jeweilige Kindertageseinrichtung unmittelbar oder für Kindertagespflegestellen im Falle einer Vermittlung durch den örtlichen Träger übermittelt werden:“

Begründung: Die Klarstellung dient der präzisen Benennung der Empfänger der Daten der Eltern und verhindert so die unnötige Kenntnisnahme durch Dritte.

d. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als zeitlicher Förderungsumfang gilt die auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungszeit des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in Randzeitengruppen.“

Begründung: Diese Ergänzung stellt noch einmal klar, dass der über die Kita-Datenbank zu übermittelnde Förderungsumfang in jener Form übermittelt werden muss, nach welcher ebenso die Finanzierungsanteile von Land und Wohnortgemeinde ermittelt werden.

2. § 4 „Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „sechzehn“ ersetzt.

Begründung: Durch die nun maximal mögliche Anzahl von 16 Mitgliedern in der LEV besteht die Gelegenheit, Personen aus dem Gebiet jedes örtlichen Trägers zu berücksichtigen (15 Kreise und kreisfreie Städte sowie die große kreisangehörige Stadt Norderstedt).

3. § 6 „Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anspruch auf Vermittlung durch die“ ersetzt durch die Wörter „Zugang zu den“.

Begründung: Durch die neue Formulierung wird verdeutlicht, dass der Zugang zu den Vermittlungsstellen (mithin der Einbezug von Kitas und KTP in mögliche Optionen bei der Vermittlung) ohne Gegenleistung – wie etwa das Besuchen von Fortbildungsveranstaltungen – gewährt werden muss.

4. § 7 „Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen“ wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Elternbeitrag“ die Wörter „für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege“ eingefügt.

Begründung: § 7 Absatz 2 KitaGE normiert die soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 KitaGE übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Hierunter fällt auch der Hort, da der Hort ebenfalls Gegenstand des Gesetzes ist und gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 4 KitaGE zu den geförderten Gruppen im Sinne des Gesetzes zählt.

Aufgrund der Formulierung in § 7 Absatz 2 KitaGE könnte die Regelung so missverstanden werden, dass die soziale Ermäßigung nicht für den Hort gilt, da § 7 Absatz 1 KitaGE im Rahmen der Geschwisterermäßigung auf die Förderung vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege abstellt.

Aus der jetzigen Formulierung ist nicht zwangsläufig zu schlussfolgern, dass die soziale Ermäßigung nicht auch für den Hort Anwendung findet, da

eine Einschränkung wie in § 7 Absatz 1 KitaGE gerade nicht vorgenommen wird. Allerdings erfolgt die Einbeziehung des Hortes auch nicht ausdrücklich. Folglich kann es in diesem Zusammenhang zu Unklarheiten kommen und der Eindruck entstehen, die Einschränkung aus § 7 Absatz 1 KitaGE (Förderung vor dem Schuleintritt) findet auch auf die soziale Ermäßigung nach Absatz 2 Anwendung.

b. Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung: Eine derartige Beschränkung sieht der bundesrechtliche Rahmen nicht vor.

c. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 11 „Inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der örtliche Träger beachtet die wohnbauliche Entwicklung und die Nähe zu anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen, die von den Familien und ihren Kindern genutzt werden.“

Begründung: Die Vorgabe, dass die örtlichen Träger die wohnbauliche Entwicklung bei der Bedarfsplanung zu beachten hat, präzisiert nochmals die Vorgabe der Planung von wohnungsnahen Betreuungsplätzen nach Satz 1. Die gerade in Zeiten von einer umfassenden Neuschaffung von Wohnraum dynamische wohnbauliche Entwicklung ist einer der entscheidenden Indikatoren bei der Planung von wohnortnahen Angeboten und bedarf daher einer besonderen Erwähnung.

6. § 14 „Optionsklausel“ wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

Begründung: Der bisherige Gesetzentwurf normierte bisher nur einen Förderanspruch, wenn die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen, auf diesen kann aber nach § 14 gerade optional verzichtet werden. Der Anspruch wird konsequenterweise nun auch für diesen Fall festgelegt.

7. § 15 „Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität“ wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein Kind in einer Kindertageseinrichtung in einem Gebiet gefördert wird, für das nach § 14 kein Bedarfsplan besteht.“

Begründung: Der bisherige Gesetzentwurf normierte bisher nur einen Förderanspruch, wenn die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen, auf diesen kann aber nach § 14 gerade optional verzichtet werden. Der Anspruch wird konsequenterweise nun auch für diesen Fall festgelegt.

b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Vom Einrichtungsträger dürfen keine Eigenmittel zur Finanzierung der Standardqualität verlangt werden.“

Begründung: Der neue Absatz 3 verdeutlicht, dass eine Finanzierung der Standardqualität nicht vom Einrichtungsträger verlangt werden darf.

8. § 16 „Ergänzende Förderung“ wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Ministerium fördert die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie weitere Sprachförderangebote über die alltagsintegrierte Sprachbildung hinaus, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, nach Maßgabe des Haushalts.“

Begründung: Die Ergänzung verdeutlicht, dass das Land außerhalb des SQKM weiter für Maßnahmen für nicht flächendeckend auftretende Bedarfe im Bereich der Sprachförderung eine Förderung bereitstellen kann. Der Einschub „über die alltagsintegrierte...“ soll verdeutlichen, dass es für diese Maßnahmen keine gesonderte Förderung gibt, sondern diese im SQKM enthalten ist.

b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.“

Begründung: Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass neben den öffentlichen Stellen nach Absatz 1 auch Einrichtungsträger eigene Mittel für die Standardqualität übersteigende Angebote aufwenden können.

9. § 17 „Geförderte Gruppen“ wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In Gruppen, in denen die Kinder in der freien Natur gefördert werden und eine Förderung in Innenräumen konzeptionell nicht oder nur für den Ausnahmefall vorgesehen ist (Naturgruppen), dürfen nur Kinder ab der Vollendung des zwanzigsten Lebensmonats aufgenommen werden.“

Begründung: Durch diese Ergänzung wird ermöglicht, dass auch Kinder ab der Vollendung des zwanzigsten Lebensmonats in Naturgruppen im Sinne dieses Gesetzes gefördert werden können. Ab diesem Alter ist es Kindern von der körperlichen und geistigen Entwicklung her vertretbar, im Wald gefördert zu werden. Ebenso entfällt die Beschränkung dieser Angebote auf die Zeit vor dem Schuleintritt.

10. § 19 „Pädagogische Qualität“ wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Widerstandsfähigkeit“ durch das Wort „Entwicklung“ ersetzt.

b. Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Begründung: Diese Anregung aus den Reihen des Kinderschutzbundes greift das im derzeitigen KitaG noch enthaltene Recht auf gewaltfreie Erziehung auf. Der Wortlaut entspricht § 1631 Absatz 2 BGB. Durch diesen Einschub drohen nun bei Verstoß nicht nur heimaufsichtsrechtliche, sondern auch förderrechtliche Konsequenzen.

11. § 23 „Räumliche Anforderungen“ wird wie folgt geändert:

a. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Naturgruppen bleiben bei der Ermittlung der Gruppenanzahl nach Satz 1 unberücksichtigt.“

Begründung: Personalraum und Leitungszimmer bzw. ein Raum für beide Zwecke dienen der Möglichkeit des Aufenthalts der Fachkräfte räumlich getrennt von pädagogischen Flächen wie etwa dem Gruppenraum. Fachkräfte in Naturgruppen – nach diesem Gesetz Gruppen ohne regelmäßigen konzeptionellen Aufenthalt in befestigten Gebäuden – nutzen diese Möglichkeit nicht in gleicher Weise und bleiben daher unberücksichtigt, was hiermit klargestellt wird.

b. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die gesetzlichen Vorgaben zum barrierefreien Bauen sind einzuhalten.“

Begründung: Hiermit soll die Notwendigkeit von Barrierefreiheit im Rahmen bestehender Vorgaben bekräftigt werden.

12. § 25 „Gruppengröße“ wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gruppengröße beträgt für

1. Regel-Krippengruppen zehn Kinder,
2. Natur-Krippengruppen acht Kinder,
3. kleine Krippengruppen fünf Kinder,
4. Regel-Kindergartengruppen 20 Kinder,
5. Natur-Kindergartengruppen 16 Kinder,
6. mittlere Kindergartengruppen 15 Kinder,
7. kleine Kindergartengruppen zehn Kinder,
8. Regel-Hortgruppen 20 Kinder,
9. Natur-Hortgruppen 16 Kinder,
10. mittlere Hortgruppen 15 Kinder und für
11. kleine Hortgruppen zehn Kinder.

In altersgemischten Gruppen darf die rechnerische Kinderzahl 20 Kinder, bei Naturgruppen 16 Kinder, nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden die Kinder unter drei Jahren doppelt gezählt. Die rechnerische Kinderzahl darf in integrativen Kindergartengruppen 19 Kinder nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt.“

Begründung: Die Änderung ermöglicht auch das Angebot von Naturgruppen in Krippen und im Hort sowie als altersgemischte Gruppe. Da bei Naturangeboten die Anwesenheit von zwei aufsichtführenden Kräften erforderlich ist, sind diese ausschließlich als Regelgruppen vorgesehen.

b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Regel- und Natur-Kindergartengruppen sowie in Regel- und Natur-Hortgruppen um zwei Kinder, in mittleren und kleinen Kindergarten- und Hortgruppen um ein Kind erhöhen.“

Begründung: Aufgrund der Zulassung von Naturangeboten als Krippen und Horte muss die bisherige Formulierung „Naturgruppen“ auf „Natur-Kindergartengruppen“ und „Naturhortgruppen“ präzisiert werden, um eine Gleichbehandlung mit Nicht-Naturangeboten sicherzustellen.

13. § 30 „Verpflegung“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.“

Begründung: Die Formulierung verdeutlicht, dass hier lediglich ein Angebot von Seiten des Einrichtungsträgers bestehen muss, aber kein Kind dieses tatsächlich in Anspruch nehmen muss. Darüber hinaus ist es zulässig, dass Eltern ihren Kindern eine Mittagsverpflegung mitgeben. Zudem werden nun auch vom Wortlaut her Kinder umfasst, die genau und nicht nur mehr als sechs Stunden täglich gefördert werden. Dies war von Anfang an gewollt, spiegelte sich aber nicht in der Formulierung wider.

14. § 32 „Elternvertretung und Beirat“ wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein.“

Begründung: Um einen regelmäßigen Informationsfluss zwischen Eltern und Einrichtungsträger zu gewährleisten, ist es sachdienlicher, dass Elternversammlungen im gebotenen zeitlichen Abstand stattfinden. Das wird durch diese Formulierung geregelt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungsträger“ die Wörter „und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin“ eingefügt.

Begründung: Die Schaffung von Möglichkeiten für die Artikulation der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in Entscheidungsprozessen ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe der heutigen Zeit und spiegelt sich auch im Entwurf der Regierungsfractionen für ein Gesetz zur Integration und Teilhabe wider. Auch im Kita-Alltag sollen Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden, insbesondere durch die Arbeit der Elternvertretung.

bb. In Satz 4 wird vor dem Wort „Stellungnahme“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

Begründung: Die Schriftform entspricht den Regelungen des alten KitaG, es gibt der Elternvertretung die Möglichkeit, ihre Meinung für alle Seiten



nachprüfbar zu dokumentieren. Es steht der Elternvertretung aber auch frei, sich nicht oder in anderer Form zu äußern.

15. § 35 „Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderungen von Fördermitteln“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Stellt der örtliche Träger einen Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1, 1. Halbsatz als letztes Mittel mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.“

Begründung: Durch diese Änderung wird dem örtlichen Träger vor Widerruf oder Rücknahme des die Aufnahme in den Bedarfsplan begründenden Bescheids aufgrund von andauernder Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ein größerer Spielraum eingeräumt, die vor Ort herrschenden Gründe genau zu bewerten und im Zuge dessen ein milderer Sanktionsmittel zu finden.

16. § 38 „Sachkostenanteil“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, für altersgemischte Gruppen und integrative Gruppen werden 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze zugrunde gelegt.“

Begründung: Die Zulassung altersgemischter Naturgruppen durch die Änderungen in § 17 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 zieht die Notwendigkeit nach sich, auch bei den Fördersätzen eine Regelung analog zu denen für Nicht-Naturgruppen einzufügen.

17. § 40 „Abzüge“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Plätze“ ein Komma sowie die Wörter „für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze“ eingefügt.

Begründung: Die Zulassung altersgemischter Naturgruppen durch die Änderungen in § 17 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 zieht die Notwendigkeit nach sich, auch bei den Fördersätzen eine Regelung analog zu denen für Nicht-Naturgruppen einzufügen.

18. § 41 „Fördersatz pro Kind“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Plätze“ ein Komma sowie die Wörter „für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze“ eingefügt.

Begründung: Die Zulassung altersgemischter Naturgruppen durch die Änderungen in § 17 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 zieht die Notwendigkeit nach sich, auch bei den Fördersätzen eine Regelung analog zu denen für Nicht-Naturgruppen einzufügen.

19. § 43 „Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung: Die Streichung soll es ermöglichen, dass im Ausnahmefall auch Kindertagespflegepersonen in Randzeiten Kinder in einer Einrichtung vor oder nach der Kernbetreuungszeit in der Gruppe betreuen können.

20. § 44 „Gewährung einer laufenden Geldleistung“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „nutzt“ ein Komma sowie die Wörter „es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab“ eingefügt.

Begründung: Mit der Einführung einer solchen „Härtefallklausel“ soll den örtlichen Trägern ein Ermessen zugebilligt werden, im Ausnahmefall auch über den Ablauf der vorgenannten Fristen hinaus eine Betreuungskontinuität zu schaffen. Entsprechend anzuerkennende Härten können insbesondere schwere und langwierige Erkrankungen des Kindes oder der Tod eines Elternteils sein.

21. § 56 „Fachgremium“ wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Fachgremium soll sicherstellen, dass die Belange der Beschäftigten berücksichtigt werden.“

Begründung: Die Beschäftigten sind das Fundament eines funktionierenden und qualitativ hochwertigen Systems der Kindertagesbetreuung. Diese Ergänzung normiert, dass ihre Belange besonders durch das Fachgremium beachtet werden müssen, etwa durch einen anlassbezogenen Austausch mit den Gewerkschaften.

22. § 57 „Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. In Nummer 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 15 Absatz 1“ die Wörter „sowie der Anspruch auf einen Ausgleich für Platzzahlreduzierungen nach § 42“ eingefügt.

Begründung: Diese Änderung stellt klar, dass im Übergangszeitraum die Standortgemeinden nicht nur Ansprüche auf die regulären Fördersätze, sondern auch auf die Ausgleichszahlungen für Platzzahlreduzierungen von Seiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.

- bb. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa. Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen der Vereinbarung sollen Standortgemeinde und Einrichtungsträger einen gemeinsamen Weg für einen im Übergangszeitraum angemessenen Abbau von Eigenmitteln des Einrichtungsträgers für die Standardqualität festlegen.“

Begründung: Es soll deutlich werden, dass die Mittel der Träger für die Standardqualität im Übergangszeitraum abschmelzen und diese im Gegenzug für „Zusatzleistungen“ eingesetzt werden können.

- bbb. Im neuen Satz 7 wird die Angabe „4 bis 8“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.

Begründung: Korrektur eines falschen Verweises.

- cc. In Nummer 3 wird die Angabe „§ 15 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Begründung: Ergänzung, dass das Verbot, vom Träger Eigenleistungen zu verlangen, im Übergangszeitraum noch keine Anwendung findet.

- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa. Nummer 1 wird gestrichen.

- bb. Die Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.

Begründung: Aufgrund der dauerhaften Zulassung von Naturangeboten als Krippen und Horte kann die bisherige „Bestandsschutzklausel“ für diese Angebote entfallen.

cc. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa. Nach dem Wort „Zeitraums“ werden die Wörter „im Einzelfall“ eingefügt.

bbb. Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall findet § 35 Abs. 4 S 1 nur Anwendung, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 unterschritten wird.“

Begründung: Durch die Ergänzung „im Einzelfall“ soll klargestellt werden, dass die Ausnahmegewilligung nicht zum Regelfall auf Seiten der örtlichen Träger werden soll. Der letzte Satz dient der Klarstellung: Liegt eine solche Ausnahmegewilligung vor, darf die dadurch bewilligte temporäre Unterschreitung des Personalschlüssels nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 nicht sanktioniert werden. Wird dieser abgesenkte Personalschlüssel wiederum zu weniger als 85 Prozent eingehalten, greift § 35 Abs. 4 S. 1 bezogen auf die Unterschreitung des Betreuungsschlüssels nach § 26 Abs. 1 Nr. 2.

23. § 58 „Evaluation, Verordnungsermächtigung“ wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus soll der Bericht Aussagen zu den Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Qualität in den Einrichtungen enthalten.“

Begründung: Der Gesetzentwurf hat nicht ausschließlich die finanzielle Entlastung von Familien und Kommunen, sondern ebenso die Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zum Ziel. Auch wenn im bisherigen Gesetzestext Qualität als Gegenstand der Evaluation nicht ausgeschlossen ist – indem allgemein von den „Wirkungen des Gesetzes“ gesprochen wird – soll mit dieser Ergänzung der Aspekt der Qualität hervorgehoben werden.

Katja Rathje-Hoffmann  
und Fraktion

Eka von Kalben  
und Fraktion

Anita Klahn  
und Fraktion